Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.**:50-1/2016 vom 07.12.2016** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** Bearbeiter/in: Frau Backhauß

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.12.2017	Zur Empfehlung	☐	☒
Rat	14.12.2017	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Kündigung der Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen der Stadt Schöningen und dem Landkreis Helmstedt

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☒ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☐ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	3651
Sachkonto:	3141000
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt für den Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2017 eine Übergangsregelung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt zu vereinbaren, in der eine abschlagsweise Zahlung der neu geplanten Betriebskostenförderung für 2017 zu den Zahlungsterminen der bisherigen Regelung festgeschrieben wird.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit Vorlage-Nr. 50/2016 wurde die Kündigung der bestehenden Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen der Stadt Schöningen und dem Landkreis Helmstedt zum 31.12.2016 beschlossen.
Zwischenzeitlich wurden in einer Arbeitsgruppe umfangreiche Verhandlungen mit dem Landkreis Helmstedt und den kreisangehörigen Gemeinden geführt, bei denen der nachstehende Verhandlungsstand erreicht werden konnte:

Bisherige Förderung:

	Betriebskosten	Investitionskosten
Krippe	• 130 € je Monat/Platz bei mind. 4-std. Betreuung • 160 € je Monat/Platz bei mind. 5-std. Betreuung • 190 € je Monat/Platz bei mind. 6-std. Betreuung • 250 € je Monat/Platz bei mind. 8-std. Betreuung	• keine
Kindergarten	• keine	• 3.579,02 € je Platz bei Baumaßnahmen zur Erweiterung • 5.112,92 € je Platz bei Neubauten
Hort	• 130 € je Monat/Platz bei mind. 4-std. Betreuung • bei höherem Stundenumfang analog Krippenförderung	• keine

Zukünftige geplante Förderung:

	Betriebskosten	Investitionskosten
Krippe, Kindergarten und Hortgruppen	• ab 01.01.2017 65% der Finanzhilfe des Landes zu den Personalkosten des pädagogischen Personals • Steigerung in 5% Schritten in den Folgejahren bis max. 100% (in 2023)	• max. 180.000 € je Gruppe (bei 15 Regelplätzen Krippe) • max. 180.000 € je Gruppe (bei 25 Regelplätzen Kindergarten) • max. 180.000 € je Gruppe (bei 20 Regelplätzen Hort)
Ganztags-grundschule	• 7,00 € je Schüler/ Monat gem. Modul I zzgl. 2,00 je Woche Ferienbetreuung • 10,00 € je Schüler/ Monat gem. Modul II zzgl. 2,00 € je Woche Ferienbetreuung • 15,00 € je Schüler/ Monat gem. Modul III	• keine

Betriebskostenförderung

Das neu geplante Verfahren zur Betriebskostenförderung wird von allen Beteiligten als angemessen angesehen, da die Finanzhilfe des Landes den Einsatz des pädagogischen Personals in den Einrichtungen bei der Berechnung zugrunde legt, was entsprechend der gesetzlichen Anforderungen im Nds. Kindertagesstättengesetz (KiTaG) normiert ist. Zukünftige tarifrechtliche Regelungen bei den Personalkosten werden so berücksichtigt, ohne dass ggf. die Vereinbarung aus diesem Grund erneut anzupassen wäre. Über die Höhe der Betriebskostenförderung konnte bisher jedoch kein Konsens erreicht werden. Das bisher höchste Angebot des Landkreises liegt bei 65% mit einer Steigerung in 5% Schritten in den Folgejahren bis auf 100%. Die Forderung der kreisangehörigen Kommunen beträgt jedoch 150%.

Investitionskostenförderung

Die unterschiedliche Fördersumme bezogen auf die Platzzahl bzgl. Krippe und Kindergarten bei Neu- bzw. Erweiterungsbauten von Einrichtungen ergibt sich daraus, dass mit Einrichtung von Krippengruppen mehr als nur der Gruppenraum zu berücksichtigen ist. In der Regel sind u.a. ein Schlafraum, ein dem Alter angemessener Wasch- und Toilettenraum mit Wickelbereich sowie ein eigenständiges Außengelände zu planen und nachzuweisen. Auch der Garderobenbereich ist so zu gestalten, dass ausreichend Platz und Ablagefläche für Wechselkleidung und Hygieneartikel für jedes Kind vorhanden ist.

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist eine Investitionskostenförderung im Einzelfall möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis der Einrichtung gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen wird.

Übergangsregelung

Da eine Einigung bisher nicht zustande gekommen ist, die Vereinbarungen jedoch zum 31.12.2016 gekündigt sind, soll zunächst für den Zeitraum vom 01.01. – 30.06.2017 eine Übergangsregelung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Öffentlichen Jugendhilfe mit dem Landkreis Helmstedt vereinbart werden, in der eine abschlagsweise Zahlung der bisher neu geplanten Betriebskostenförderung für 2017 zu den Zahlungsterminen der bisherigen

Regelung festgeschrieben wird. Ziel ist es, innerhalb dieses Zeitraumes bis zum 30.06.2017 eine neue Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2017 abzuschießen.

Die Einnahmen aus der Übergangsregelung würden sich für 2017 zunächst auf 301.137 € Betriebskostenförderung zuzüglich 21.000 € Pauschale für die Ganztagsgrundschule belaufen. Die bisherige Förderung für 2016 ist mit 135.000 € zzgl. 6.125 € (5 Monate) prognostiziert. Die geforderte Höhe läge bei 694.931 €.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez. K.Bock